

Bezirksgericht Dielsdorf

Strafsachen



Geschäfts-Nr. GG250054-D/U/B-2/sw

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Ch. Büchi sowie
Gerichtsschreiber MLaw S. Weinmann

Urteil vom 30. Januar 2026

(im abgekürzten Verfahren nach Art. 358 ff. StPO)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw, LL.M. X._____,

betreffend **Qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln etc.**

Anklage:
(act. 15)

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. November 2025 (ref) ist diesem Urteil beigeheftet.

Erwägungen:

1. Mit Eingang am 21. November 2025 reichte die Anklägerin die Anklageschrift vom 19. November 2025 der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland gegen den Beschuldigten A. _____ im abgekürzten Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf ein (act. 11).

2. Der Beschuldigte und die amtliche Verteidigung haben der Anklageschrift zugestimmt (act. 9/5-6).

3. Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens ist gestützt auf Art. 362 Abs. 1 StPO rechtmässig und angebracht und die Anklage stimmt mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung sowie den Akten überein. Zudem sind die beantragten Sanktionen angemessen.

4. Die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren sind somit erfüllt, weshalb die Straftatbestände und Sanktionen der Anklageschrift in Anwendung von Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig
 - der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 3^{ter} und Abs. 4 lit. c SVG sowie
 - der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV.
2. Der Beschuldigte A. _____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten, wovon 1 Tag durch erstanden ist, sowie einer Busse von Fr. 1'300.–.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen.
5. Die Entschädigung von Rechtsanwalt MLaw LL.M. X. _____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf Fr. 5'007.60 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt.
6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	900.00	;	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.00		Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	5'007.60		Entschädigung amtliche Verteidigung
Fr.	8'007.60		Total
			<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-top: 2px;"/>
7. Die Kosten und Gebühren des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

8. Mündliche Eröffnung. Schriftliche Mitteilung an
- den Beschuldigten (persönlich überreicht);
 - die amtliche Verteidigung (persönlich überreicht);
 - die Anklägerin (gegen Empfangsschein);
 - die Bezirksgerichtskasse (überreicht).
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A (per E-Mail);
 - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich (gegen Empfangsschein);
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich (gegen Empfangsschein).
9. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.
10. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dielsdorf, Einzelgericht Strafsachen, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.
- Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.
- Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Dielsdorf, 30. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT DIELSDORF
Einzelgericht Strafsachen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Ch. Büchi

MLaw S. Weinmann

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet